

Formblatt für Pauschalreisen nach §651a BGB

Formblatt zur Unterrichtung des bzw. der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302).

Daher können von dem*der Teilnehmer*in alle EU-Rechte in Anspruch genommen werden, die für Pauschalreisen gelten. Der BDKJ-Regionalverband Coburg, Obere Klinge 1a, 96450 Coburg, Tel.: 09561-5110484 trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der Regionalverband über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung der Zahlungen durch den*die Teilnehmer*in und falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung der Rückbeförderung von Teilnehmenden im Fall einer Insolvenz des BDKJ Regionalverbandes.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

[folgend entspricht Reisende*r, Teilnehmer*in der Pauschalreise]

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer der Veranstalter der Pauschalreise für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der bzw. die Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der bzw. die Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.

katholisch.

politisch.

aktiv.

- Wenn der Hauptveranstalter der Pauschalreise diese vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem*der Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der bzw. die Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Veranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Die Reisenden haben Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem bzw. der Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Veranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Veranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der (BDKJ-Regionalverband Coburg hat eine Insolvenzabsicherung über das Jugendhaus Düsseldorf (Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211 46 93 135 www.jhdversicherungen.de) abgeschlossen.)
Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von dem Veranstalter BDKJ Regionalverband Coburg verweigert werden.

Webseite auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de